

Hinweis zu den Reihungsrichtlinien der Ärztekammer für Salzburg (ÄKS) und der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) § 2 Abs. 2:

Voraussetzungen für eine gültige (zu berücksichtigende) Bewerbung

(2) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes oder der schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten).*)

**) Gleichgestellt ist der Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes im gesamten Bundesgebiet, mit dem das Recht auf Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist (Aufenthaltstitel / Niederlassungsbewilligung oder Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nach Asylgesetz)."*

Erläuterung:

Es handelt sich dabei um keine formelle Änderung der gesamtvertraglich vereinbarten RRL, sondern um eine Ärztekammer-interne Anmerkung zur Klarstellung der internen Handhabung in Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Eintragung in die Ärzteliste).